

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Jänner 1950.

Vorschläge der Bundesregierung zur energischen Bekämpfung des Preiswuchers.

18/A.B.
zu 21/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Die Abg. B ö h m und Genossen haben in der Nationalratssitzung vom 7. Dezember 1949 an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Sofortmassnahmen zur entschiedenen Bekämpfung des Preiswuchers, gerichtet. Sie fragten den Bundeskanzler, ob er namens der Bundesregierung bereit sei, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Regierungserklärung zugesagten Gesetzesvorlagen gegen die wirtschaftliche Ausbeutung ehestens dem Nationalrat zur Beratung und Beschlussfassung zugehen.

In Beantwortung dieser Anfrage erklärt Bundeskanzler Ing. Dr. Figl:

Bezugnehmend auf die an mich gerichtete Anfrage beehre ich mich, im folgenden Massnahmen legislativer und administrativer wie auch aktueller Art mitzuteilen, die die Regierung ergriffen hat, um zu versuchen, den Preisexzessen asozialer Elemente das Handwerk zu legen.

- 1.) Zwecks vorläufiger Verlängerung des bestehenden und am 31. Dezember 1949 ablaufenden Preisregelungsgesetzes 1949 wurde ein Prolongationsgesetzentwurf nach Beschlussfassung im Ministerrat den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf, der die Verlängerung des Preisregelungsgesetzes 1949 bis 30. Juni 1950 vorsieht, wurde von den gesetzgebenden Körperschaften bereits verabschiedet.
- 2.) Vom Bundesministerium für Inneres wurde der Entwurf einer Preisregelungsgesetz-Novelle 1949 ausgearbeitet, der am 20. Dezember 1949 den Ministerrat bereits beschäftigt hat. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung die Einsetzung eines Koordinationsausschusses, bestehend aus den Bundesministern Helmer, Dipl. Ing. Waldbrunner, Dr. Kolb und Kraus, der die noch offenen Fragen unter allfälliger Zuziehung der Klubobmänner der Regierungsparteien und von Fachexperten zu bereinigen hat, beschlossen, wobei der übereinstimmenden Auffassung dieses Ausschusses die sofortige Wirksamkeit eines Ministerratsbeschlusses zukommt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass lebenswichtige Sachgüter, die jetzt nicht mehr der Preisregelung unterworfen sind, erneut in die Preisregelung einbezogen werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Novelle soll das Preisregelungsgesetz 1949 in der derzeitigen Fassung seine Wirksamkeit verlieren.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Jänner 1950.

- 3.) Das Bundesministerium für Inneres ist weiters am 6. Dezember 1949 an das Bundesministerium für Justiz mit dem Ersuchen herangetreten, gelegentlich der Verlängerung der Geltungsdauer des am 31. März 1950 ablaufenden Bedarfsdeckungsstrafgesetzes dieses auch dahin zu novellieren, dass die früheren §§ 7 und 7a wieder in das Gesetz aufgenommen werden. Dies ist notwendig, weil eine wirksame Bekämpfung von Preisexzessen bei jenen Waren, die nicht mehr der Preisregelung unterliegen, ohne die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen unmöglich ist. Das Bundesministerium für Inneres hat beim Bundesministerium für Justiz auch angeregt, dass in dem Entwurf zu einer Novelle des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes neuerlich Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Geschäftssperre (Betriebssperre) bei schweren Preisexzessen ermöglichen (früher § 13a).
- 4.) Hinsichtlich eines Kartellverbotsgesetzes hat der Ministerrat am 13. Dezember 1949 beschlossen, den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zu beauftragen, ehestens im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die Fertigstellung des Kartellverbotsgesetzentwurfes und die Vorlage an den Ministerrat durchzuführen, wobei das Einvernehmen mit den Kammern bezüglich der noch notwendigen Ergänzungen in einer Sitzung hergestellt wird.
- 5.) Das Bundesministerium für Inneres hat in einem an das Bundesministerium für Justiz vom 15. Juni 1949 gerichteten Schreiben das Ersuchen gestellt, den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzubereiten, nach dem wirtschaftshemmende und die Interessen der Konsumenten ernstlich bedrohende Handlungen einer Strafsanktion unterworfen werden (Wirtschaftsstrafrecht); hiebei könnten - nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres - einzelne Bestimmungen des nach dem ersten Weltkrieg erlassenen Preistreibereigesetzes (RGBl. Nr. 253/1921) als Richtschnur dienen.
- 6.) Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 11. November 1949, Zl. 136.361-11/49, die Ämter der Landesregierungen erneut angewiesen, sämtliche Preisüberwachungsstellen auf die Notwendigkeit einer verschärften Preisüberwachung im Rahmen der derzeit bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten und strengen Bestrafung bei Preisexzessen aufmerksam zu machen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch Aufklärungen gegeben, inwieweit auf Grund der derzeitigen Gesetzesbestimmungen gegen Kartelle oder kartellartige Verbindungen und Absprachen mit Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaften vorgegangen werden kann.
- 7.) Die Bundespolizeidirektion wurde am 6. Dezember 1949 nachdrücklichst angewiesen, bei Preisexzessen mit strengsten Verwaltungsstrafen vorzugehen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Jänner 1950.

8.) Das Bundesministerium für Inneres hat in einigen Zeitungsverlautbarungen die Konsumentenschaft zur Mitarbeit bei der Feststellung von Preisexzessen aufgefordert und ersucht, wahrgenommene Preisüberschreitungen unter Angabe des Namens und der Adresse des betreffenden Geschäftes, der Warenart, des begehrten Preises und des Datums der Beobachtung den Preisüberwachungsstellen, bzw. den Wachzimmern zur Weiterleitung an die Preisüberwachungsstellen bekanntzugeben.

9.) Über den Umfang der Preisüberwachung in der letzten Zeit sollen allein folgende Zahlen der Preisüberwachungsstelle der Bundespolizeidirektion Wien Aufschluss geben.

Überprüft wurden im November 1949 1339, in der Zeit vom 1. bis 24. Dezember 1949 717 Geschäfte. Hierbei wurden 108, bzw. 133 Preisverstöße festgestellt und die entsprechenden Anzeigen erstattet.

Seitens der Konsumentenschaft von Wien wurden im November 1949

631, in der Zeit vom 1. bis 24. Dezember 1949 823 Preisverstöße angezeigt. Von der Preisüberwachungsstelle der Bundespolizeidirektion Wien wurden im November 1949 379, in der Zeit vom 1. bis 24. Dezember 282 Fälle von Preisverstößen abgestraft. 18 Preisverstöße wurden den Gerichten zur Anzeige gebracht.

10.) Soweit der Wirkungskreis des Bundesministeriums für Justiz berührt wird, bieten seit der Aufhebung der Bestimmungen der §§ 7 und 7a BDStG. über Preisüberschreitungen und andere Umtriebe durch Artikel I, Z. 5, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, B.G.Bl. Nr. 167, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B.G.Bl. Nr. 146/1947, neuerlich abgeändert wurde, nur mehr folgende Bestimmungen des BDStG. eine Handhabe zur strafgerichtlichen Verfolgung wegen Preiswuchers:

Nach § 8, Abs. (1), lit. a, BDStG. sind Machenschaften, die geeignet sind, Preise zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, als Vergehen zu bestrafen. Ist aber durch sie eine erhebliche Preissteigerung hervorgerufen worden, so begründen sie nach § 9 BDStG. ein Verbrechen. Unter Machenschaften sind aber lediglich solche Umtriebe zu verstehen, durch welche die Preisbildung zum Nachteil der Verbraucher massgeblich beeinflusst werden kann. Wurden die Preise lediglich in Einzelfällen erhöht, ohne dass der Abschluss oder die Absprache einer kartellartigen Verbindung oder die Teilnahme daran oder andere Machenschaften, z.B. das Zurückhalten von Waren in einem die Marktlage beeinflussenden Ausmasse nachgewiesen werden kann, so ist der Tatbestand des Vergehens nach § 8, Abs. (1), lit. a, BDStG. oder

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Jänner 1950.

des Verbrechens nach § 9 dieses Gesetzes nicht erfüllt.

Derartige in Einzelfällen erfolgte Preisverstöße können nach der gegenwärtigen Rechtslage nur mehr nach § 5 des Preisregelungsgesetzes 1949 vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 166, von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 50.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden. Neben der Geldstrafe kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden, wenn der Täter mit Vorsatz gehandelt hat oder wiederholt straffällig geworden ist.

11.) Kartellartige Verbindungen und andere Machenschaften haben schon am 19. Juni 1948 das Bundesministerium für Justiz veranlaßt, den Erlaß Zl. 12.032/48 an die Anklagebehörden herauszugeben und den Gerichten zur Kenntnis zu bringen. Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Erlaß den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit den örtlichen Wirtschaftsstellen und Bundespolizeidirektionen vorzugehen und diese Behörden aufzufordern, alle Anzeichen für unlautere kartellartige Preismanipulationen unverzüglich anzuzeigen. Die Staatsanwaltschaften wurden auch angewiesen, Strafsachen wegen Vergehens nach § 8, Abs. (1), lit. a, BDStG. oder wegen Verbrechens nach § 9 BDStG. mit größter Beschleunigung zu behandeln und stets die Frage zu prüfen, ob nicht Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr vorliege, und zutreffendenfalls Anträge auf Verhängung der Untersuchungshaft zu stellen und für die strengste Bestrafung der Schuldigen einzutreten. Im Hinblick auf die im § 15 BDStG. vorgesehene Möglichkeit, das Strafurteil auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen, wurden die Staatsanwaltschaften ferner beauftragt, darauf abzielende Anträge zu stellen.

Die Preiserhöhungen der jüngsten Zeit haben das Bundesministerium für Justiz veranlaßt, mit Erlaß vom 11. November 1949, Zl. 12.926/49, den seinerzeitigen Erlaß Zl. 12.032/48 in Erinnerung zu bringen und die Staatsanwaltschaften unter erneutem Hinweis auf die besondere Dringlichkeit der zutreffenden Maßnahmen zu beauftragen, in Fällen größeren Umfanges über die getroffenen Maßnahmen und gestellten Anträge dem Bundesministerium für Justiz sofort Bericht zu erstatten.

Zum geeigneten Zeitpunkt wird auch die Öffentlichkeit informiert werden.

12.) Der Nationalrat hatte bereits anlässlich der Verabschiedung der II. BDStG. Novelle vom 8. Juni 1948, BGBl. Nr. 148, in einer Resolution die Schaffung eines Wirtschaftsstrafrechtes gefordert, in dem auch die gegen die gemeinschädlichen Auswüchse in der Wirtschaft gerichteten Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Jänner 1950.

13 bis 16 des BStG. einen ausreichenden Ersatz zu finden hätten.

Diesem Wunsche des Nationalrates soll in einem Gesetzesentwurf zur Regelung des Kartellwesens Rechnung getragen werden. Es ist jedoch angesichts der Schwierigkeit dieser Materie, bei deren Behandlung auf die einander vielfach widerstrebenden Interessen der Wirtschaft einerseits und der Verbraucher andererseits Rücksicht genommen und ein tragbarer Ausgleich gefunden werden muß, anzunehmen, daß bis zum Inkrafttreten eines sogenannten Kartellgesetzes noch ein erheblicher Zeitraum vergehen wird.

13.) Das Bundesministerium für Justiz hat aus diesem Grunde den Entwurf eines Bundesgesetzes ausgearbeitet, wonach das BStG. 1947 in seiner geltenden Fassung neuerlich abgeändert und zugleich seine Geltungsdauer auf die Wirksamkeitsdauer der mit dem BStG. in engem Zusammenhang stehenden Bewirtschaftungs- und Preisregelungsgesetze (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, Preisregelungsgesetz 1949, Rohstofflenkungsgesetz 1949) abgestimmt, demnach bis 30. Juni 1950 verlängert werden soll. Nach diesem Gesetzentwurf soll die Bestimmung der lit. a des § 8, Abs. (1), BStG. insofern abgeändert werden, als der Begriff der "Machenschaften" durch die Aufzählung einiger unter diesen Begriff fallender, besonders gefährlicher Praktiken konkretisiert wird. Der Entwurf führt das Zerstören, Beiseiteschaffen und Zurückhalten von Bedarfsgegenständen, ferner den Zusammenschluß mehrerer Unternehmer durch preisbindende Vereinbarungen als solche Praktiken an. Die Aufzählung ist keine erschöpfende, sondern findet in dem Hinweis auf sonstige Machenschaften ihre umfassende Ergänzung.

Durch diese Änderung soll die Anwendung des § 8, Abs. (1), lit. a, BStG. gegen Preisexzesse tunlichst gefördert werden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bedarf es nicht so sehr der Maßnahmen der Gesetzgebung als vielmehr strengster Anwendung der geltenden Gesetze durch die Sicherheitsbehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte.

14.) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat besondere Weisungen an die Gewerbebehörden wegen Anwendung der §§ 133 b und 139 der Gewerbeordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung ungerechtfertigter Preissteigerungen hinausgegeben, da nach den vorliegenden Erfahrungen angenommen werden mußte, daß die nachgeordneten Gewerbebehörden die Anwendungsmöglichkeiten dieser gesetzlichen Bestimmungen kennen. Es ist jedoch in Aussicht genommen, nunmehr in einem besonderen Erlaß unter Betonung der Wichtigkeit der Sicherung gerechter Preise für die gesamte Volkswirtschaft auf die Möglichkeit admini-

6.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9.Jänner 1950.

strativer Entziehung von Gewerbeberechtigungen gemäß § 139, Abs.(2), lit.a und b, ^{der} Gewerbeordnung, besonders aufmerksam zu machen.

15.) Im Rahmen des Sonderprogrammes zur Steuerung der Preisexzesse wurden bis Ende November 1949 durch die Außenhandelskommission folgende Importe lebenswichtiger Bedarfsartikel bewilligt:

I. Nahrungsmittel im Werte von 368,598.730 S. Dieser Betrag verteilt sich auf:

a) Zucker	124,822.160 S
b) Reis	84,128.584 S
c) Gemüse	9,719.329 S
d) Rindvieh	4,677.760 S
e) Schweine	1,400.000 S
f) Geflügel	2,490.994 S
g) Schweinefett	88,286.610 S
h) Öl	1,356.667 S
i) Schweine- und Rindfleisch	45,263.987 S
j) Käse	6,452.639 S

II. Textilwaren im Werte von 47,817.588 S (Wolloberstoffe, Baumwoll-, Hemdenstoffe, Blau- und Berufsköper, Matratzengradl, Bettwäschestoff, Baumwoll-Kleiderstoffe, Futterstoffe aus Baumwolle, diverse Einlagestoffe, Kunstseidenstoffe, Seidenstoffe).

Von diesen von der Aussenhandelskommission bewilligten Importen sind schätzungsweise bisher 20 % ausgeliefert.

Aus allen diesen Massnahmen, erklärt der Bundeskanzler abschliessend, glaube ich, namens der Bundesregierung erschöpfend darauf hingewiesen zu haben, dass die Regierung keine Zeit verstreichen liess, ohne dass sie auf allen nur denkbaren Gebieten entsprechende gesetzliche, administrative und aktuelle Massnahmen gegen die Preisexzesse ergriffen hat.

~.-.-.-.-